Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG - Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 05/2024

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die wir – die Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG – mit unseren Lieferanten, Auftragnehmern und Geschäftspartnern (nachfolgend „Lieferanten") über die von ihnen angebotenen bzw. zu erbringenden Lieferungen und Leistungen schließen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen (z.B. Allgemeine Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen) des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und/oder Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten an uns, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich mit dem Lieferanten im Rahmen künftiger Lieferungen und/oder Leistungen vereinbart werden.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung. Ziffer 2.1 Satz 2 bleibt unberührt.

2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art -, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung. Dazu reicht eine Bestätigung per E-Mail oder Telefax aus.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3 Lieferung, Sicherheitstechnische Anforderungen und Umweltschutz

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferung erfolgt DAP Incoterms® 2020 „geliefert benannter Ort" an die von uns benannte Lieferadresse, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist. Wir behalten uns aber vor, den Lieferanten anzuweisen, die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant hiervon unsere Einkaufsabteilung unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie sind zumutbar oder wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.9 Alle Lieferungen des Lieferanten (z.B. insbesondere Lieferungen von Arbeitsmitteln, Maschinen, Elektrischen Betriebsmitteln (bzw. zugehörige Komponenten oder Materialien), Erzeugnissen und/oder (Gefahr-)Stoffen) müssen – unbeschadet der vom Lieferanten einzuhaltenden anwendbaren gesetzlichen Anforderungen – zudem, soweit einschlägig, unseren „Sicherheitstechnischen Einkaufsbedingungen" entsprechen. Diese sind ggf. vom Lieferanten bei uns anzufordern, sofern sie

ihm nicht vorliegen. Der Lieferant ist zudem insbesondere verpflichtet, den in diesen „Sicherheitstechnischen Einkaufsbedingungen" genannten Informations- und Mitteilungspflichten uns gegenüber nachzukommen.

4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie von nicht unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils in der Bestellung angegebene Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen bzw. Lieferungen beigefügt werden.

6 Preisstellung und Gefahrenübergang

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise gemäß Incoterm DAP „geliefert benannter Ort" (Incoterms® 2020) und beinhalten sämtliche Verpackungen.

6.2 Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von zehn Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8 Beschaffenheit, Mängelansprüche und Rückgriff

8.1 Der Vertragsgegenstand hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen und zudem den objektiven Anforderungen des anwendbaren Rechts zu entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich nach den zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen (insbesondere den in dem Vertragsverhältnis enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen und Vereinbarungen zur Compliance (siehe Ziff. 14)) sowie sonstigen Angaben von uns zu Anforderungen an die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf dessen Eigenschaften, Verwendungszweck und Leistungscharakteristika.

8.2 Die Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.

8.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

8.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

8.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.9 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.10 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

8.11 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 8.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 8.9 und 8.10 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, an dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

8.12 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9 Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Ausführung von Arbeiten

10.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung und die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen zu beachten.

10.2 Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund infolge von Unfällen, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert u.a. mit unseren jeweiligen innerbetrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen anhand der vorliegenden Informationsmaterialien, die ggf. anzufordern sind, vertraut zu machen und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter in unsere jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen zu unterweisen. Der Lieferant wird uns vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert schriftlich nachweisen, dass er die erforderliche Schulung der einsetzten Mitarbeiter durchgeführt hat.

10.4 Ist der Einsatz von Subunternehmern gestattet, ist der Lieferant verpflichtet, diese Subunternehmer entsprechend auf die Einhaltung unserer Arbeitsschutzbestimmungen und der Schulungs- und Dokumentationspflichten vertraglich zu verpflichten.

10.5 Für den Einsatz von Fremdfirmen gelten zusätzlich unsere jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen in der jeweils gültigen Fassung.

11 Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12 Unterlagen und Geheimhaltung

12.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, außer für Lieferungen an uns, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware nach unseren Angaben auftragsgemäß zu liefern ist.

14 Compliance, Supplier Code of Conduct

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sämtliche in Deutschland sowie am Sitz des Lieferanten für die Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten und Subunternehmer sicherzustellen.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die Regelungen unseres Supplier Code of Conduct, einschließlich aller darin enthaltenen Pflichten zur Sorgfalt in der Lieferkette, in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.miltenyibiotec.com/DE-en/legal-notes.html) einzuhalten. Auf Anforderung werden wir dem Lieferanten die jeweils gültige Fassung des Supplier Code of Conduct auch separat bereitstellen, sofern sie ihm nicht vorliegt.

15 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen (in Teilen oder in Gänze) unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten, soweit vorhanden, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit jedoch das Festhalten an dem Vertrag insgesamt auch unter Berücksichtigung der nach vorstehendem Satz 2 vorgesehenen Änderungen für uns oder den Lieferanten eine unzumutbare Härte darstellen würde, ist der Vertrag im Ganzen unwirksam.

15.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzesbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher sowie internationaler Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ergeben, Bergisch Gladbach. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Gericht des Erfüllungsorts der Lieferverpflichtung zu verklagen.

15.3 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen uns und dem Lieferanten, denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.